

Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt

(Entschädigungsverordnung, EVO)

vom 23. April 2018

A. Allgemeines

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre der Politischen Gemeinde Wetzikon.

Geltungsbereich

B. Entschädigung

Art. 2 ¹ Den Mitgliedern des Parlamentes werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

Parlament

- Mitglieder Fr. 1'200.00
- Präsidentin/Präsident Fr. 2'400.00

²Zusätzlich zur Grundentschädigung werden den Büro- und Kommissionsmitgliedern folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- Mitglieder Fr. 1'200.00
- Präsidentin/Präsident Fr. 2'400.00

³Die Präsidentin/der Präsident erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbereitung.

⁴Zusätzlich werden an die Mitglieder des Parlamentes, des Büros und der Kommissionen Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Dauert eine Sitzung des Parlamentes länger als 3 Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet (Doppelsitzung). Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung.

⁵An die Mitglieder der Interfraktionellen Konferenz (IFK) wird ein Sitzungsgeld von 150 Franken je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt.

Art. 3 ¹ Den Mitgliedern des Stadtrates werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

Stadtrat

- Stadtpräsidium Fr. 72'000.00
- Schulpräsidium Fr. 72'000.00
- Übrige Mitglieder Fr. 48'000.00

²Der Stadtrat verfügt zusätzlich über einen Entschädigungspool von 40'000 Franken zur selbstständigen Verwaltung.

³Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten.

⁴Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- und ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amtes bei der Politischen Gemeinde innehat, sind vollumfänglich der Stadtkasse abzuliefern.

Schulpflege

Art. 4 ¹ Den Mitgliedern der Schulpflege wird eine Jahresentschädigung von 12'000 Franken ausgerichtet. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.

²Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen, Ausschüsse und Ressorts stehen jährlich zusätzlich 120'000 Franken zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen.

³Die Entschädigung des Schulpräsidiums ist abschliessend in Art. 3 dieser Verordnung geregelt.

Eigenständige
Kommissionen

Art. 5 Den Mitgliedern von eigenständigen Kommissionen wird eine Jahresentschädigung von 1'200 Franken ausgerichtet. Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Für die Vor- und Nachbereitung wird den Mitgliedern je Kommissionssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld ausgerichtet. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken.

Unterstellte
Kommissionen

Art. 6 ¹ Den Mitgliedern von unterstellten Kommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. Kommissionspräsidien, welche nicht von einem Mitglied des Stadtrates gestellt werden, erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld.

Art. 7 Mitglieder von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Funktionärinnen/Funktionäre erhalten je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ein Sitzungsgeld von 150 Franken. Kommissionspräsidien, welche nicht von einem Mitglied des Stadtrates gestellt werden, erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld.

Beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen, Funktionärinnen/Funktionäre

Art. 8 Die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros und beigezogene Hilfskräfte werden durch den Stadtrat festgelegt.

Wahlbüro

Art. 9 Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgelegt.

Funktionärinnen/
Funktionäre Feuerwehr und Zivilschutz

Art. 10 Der Friedensrichterin/dem Friedensrichter wird eine jährliche Grundentschädigung ausgerichtet. Diese wird durch den Stadtrat festgelegt.

Friedensrichterin/
Friedensrichter

Art. 11 Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär Aufgaben ausserhalb der sonstigen amtlichen Tätigkeit, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat resp. die Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung resp. Tag- oder Sitzungsgelder ausrichten.

Zusätzliche Aufgaben

Art. 12¹ Für besondere zeitliche Aufwendungen, wie Teilnahme an Weiterbildungen, Klausuren, etc. werden Taggelder ausgerichtet.

Taggelder

²Die Taggelder betragen:

- für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 240.00
- für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 480.00

³Keinen Anspruch auf ein Taggeld haben Mitglieder des Stadtrates und der Schulpflege.

Unkosten-/Spesen-
entschädigungen,
Weiterbildungskosten

Art. 13¹ Für den Einsatz privater Ressourcen und für Repräsentationen werden jährliche pauschale Unkosten-/Spesen-entschädigungen wie folgt ausgerichtet:

- Alle Mitglieder des Parlamentes Fr. 350.00
- Mitglieder Stadtrat Fr. 2'400.00
- Mitglieder Schulpflege Fr. 1'200.00

²Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre haben Anspruch auf Übernahme effektiver Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten der Angestellten sind sinngemäss anwendbar.

Versicherungen

Art. 14¹ Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Politischen Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

²Soweit Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Politischen Gemeinde sowie von den Versicherten zu tragen.

³Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.

Inkrafttreten und
Vollzug

Art. 15¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament ab Beginn der Legislatur 2018 bis 2022 in Kraft.

²Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 26. Januar 2015, seitherige Änderungen und die auf der bisherigen Verordnung basierenden Ausführungsbestimmungen.

³Der Stadtrat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.